

Anlage 2 zum Vertriebsvertrag

AGB Liefer- und Zahlungsbedingungen von T+A elektroakustik GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Käufern, welche die Waren als Unternehmer in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

II. Angebote und Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
2. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen - bei uns oder unseren Zulieferanten - behindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
3. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Absatz 2 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
4. Von der Behinderung nach Absatz 2 und der Unmöglichkeit nach Absatz 3 werden wir den Käufer umgehend verständigen, eine bewirkte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung sind auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
6. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
7. Zu Teillieferungen sowie Teilberechnungen sind wir berechtigt

III. Preise

Die Berechnung erfolgt, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, zu unserem am Tage der Bestellung geltenden Nettopreisen beziehungsweise Nettopreislisten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Abreden über Boni und sonstige Vergünstigungen verlieren ihre Wirksamkeit im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder ergebnisloser Zwangsvollstreckung gegen ihn.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind
 - a) Abzüglich 3% Skonto bei Zahlung innerhalb vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum oder
 - b) Rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Davon abweichende Zahlungskonditionen werden mit einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Der Käufer verpflichtet sich, offene Forderungen der T+A unverzüglich nach Fälligkeit zu zahlen. Befindet er sich im Verzug (nach Erhalt der ersten Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Fälligkeit) so hat er die Schuld mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu verzinsen.

Der Käufer verpflichtet sich für die zweite und jede weitere Mahnung einen Pauschalbetrag von jeweils 10,- € zu bezahlen. Bei Nichteinlösung eines vereinbarten Bankeinzuges bezahlt der Käufer pauschal 20,- € T+A kann zusätzlich entstehende Kosten dem Käufer neben den Pauschalbeträgen in Rechnung stellen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur erfüllungshalber. Eine Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bei Nichteinlösung. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
3. Für den Fall, dass der Käufer in Zahlungsverzug gerät, ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen.
4. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt.
5. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Wir dürfen unsere Forderungen jederzeit gegen Forderungen des Käufers gegenüber anderen verbundenen Unternehmen aufrechnen.

V. Lieferbedingungen

Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die von T+A gelieferte Ware bleibt deren Eigentum, bis alle gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfüllt sind (Saldenvorbehalt). Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
2. Im Falle einer Verbindung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947, 948 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer der von uns gelieferten Sache zum Wert der übrigen damit verbundenen oder verarbeiteten Sache. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
4. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) einschl. der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Das gleiche gilt für seine Forderungen aus dem Weiterverkauf von Waren, an denen uns Miteigentumsanteile gemäß Absatz 2 zustehen. Die Abtretung erstreckt sich in diesem Falle auf den Teil des Weiterverkaufspreises der betreffenden Waren einschließlich Umsatzsteuer, der unserem Miteigentumsanteil gemäß Absatz 2 entspricht. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Käufer für mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
5. Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.
6. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen, die aus der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes resultieren, nicht nach, hat der Käufer auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel zu übertragen. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns ggf. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
7. Bei Vorliegen der in Absatz 6 Satz 3 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und nach erfolgtem Rücktritt an uns zu übertragen.
8. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.
9. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

10. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen, trägt der Käufer.
11. Im Falle eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers haben wir das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrage zurückzutreten, sofern unsere Forderungen noch nicht beglichen sind.

VI. Verpackung und Versand

1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackung und Ersatzverpackung, z.B. für unverpackt eingelieferte Reparaturgeräte, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Für bestimmte transportempfindliche Artikel wird Spezialverpackung in Rechnung gestellt und nach unverzüglicher frachtfreier Rücksendung voll bzw. teilweise gutgeschrieben.
2. Alle Lieferungen von einem Netto-Auftragswert von EURO 50,- an erfolgen frei Bestimmungsort.
3. Soweit der Käufer eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht, behalten wir uns vor, ihm die uns etwa entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

VII. Gefahrübergang

1. Alle unsere Sendungen sind gegen Transportschäden versichert.
2. Der Käufer wird die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Verpackungs- oder Transportschäden prüfen. Er wird Transportschäden selbständig und unverzüglich unter Einhaltung aller Formen und Fristen dem Beförderungsunternehmen anzeigen. Die Frist für die Meldung verdeckter Mängel beträgt maximal 8 Tage.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Waren oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach Lieferung oder Erbringung, ausgenommen sind Ersatzteile, für die eine Verjährung von 12 Monaten gilt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. T+A gewährt Endverbrauchern (Erstkäufern) für Neugeräte eine Werksgarantie von 30 Monaten für Elektronikgeräte und Aktivlautsprecher und von 60 Monaten für Passivlautsprecher ab Verkaufsdatum bei Einsendung der Garantieforderungskarte und der vom autorisierten Fachhändler abgestempelten Verkaufsquittung. Vorführgeräte des Handels sind Gebrauchtgeräte, auf welche eine Garantie nicht gewährt wird. Für Neugeräte, die beim Fachhändler eingelagert sind, akzeptiert T+A eine Übergangszeit von maximal 24 Monaten nach Lieferung an den Handel, innerhalb der die Werksgarantie vom Endverbraucher angefordert werden kann. Der Fachhändler hat bei Überschreitung dieser Frist den Endverbraucher davon in Kenntnis zu setzen.
3. Der Käufer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer- unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer X - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gilt ferner Absatz 8 entsprechend.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer X (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VIII geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Abgeltung der Instandsetzungsarbeiten

Ist der Käufer unserer Ware ein Unternehmer, der für diese Arbeiten von T+A autorisiert worden ist, und führt er die gem. Ziffer VIII Abs. 1 anfallenden Nachbesserungsarbeiten selbst durch, so gelten im Gewährleistungsfall die jeweils gültigen Bedingungen der Reparaturkostenvergütung unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Gleiches gilt, wenn Käufer Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Garantie durchführt.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, gegen uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit haftet. Dasselbe gilt soweit wir aufgrund von Gesetzen zwingend für leichte Fahrlässigkeit haften, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche den Vertragszweck gefährden. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer VIII Absatz 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

1. Eine Veränderung unserer Waren, eine Entfernung unserer Gerätenummern und Typenschilder sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken können, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.
2. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

XII. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Grund nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XIII. Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Herford oder ein Gericht unserer Wahl.